



Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 12 40 | 91312 Höchstadt

Gegen Empfangsbekanntnis

Infrastruktur Windpark Römerreuth  
GmbH & Co. KG  
z. H. Herrn Dornauer  
Schießhausstr. 9  
91074 Herzogenaurach

## Umweltamt

Schloßberg 10 · 91315 Höchstadt a. d. Aisch

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestellen Schillerplatz · Aischwiese

Ansprechpartner/-in: Herr Leuchs

Zimmer: 206

Telefon: 09193 20-1710

Telefax: 09193 20-491710

E-Mail: [hans.leuchs@erlangen-hoechstadt.de](mailto:hans.leuchs@erlangen-hoechstadt.de)

Unser Zeichen: 40 824-119

Höchstadt, 25.06.2025

## Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); Errichtung und Betrieb von 3 Windkraftanlagen (WKAs) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 924, 1004 und 1027, jeweils Gemarkung Niederndorf, Stadt Herzogenaurach

### Anlagen

- 1 Plansatz
- 1 Kostenrechnung
- 2 Formblätter (Veröffentlichungsdaten)

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgenden

## Bescheid:

### I. Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV

1. Der Infrastruktur Windpark Römerreuth GmbH & Co. KG, Schießhausstr. 9, 91074 Herzogenaurach (Antragstellerin), wird nach Maßgabe der unter Ziffer III aufgeführten Antragsunterlagen und der unter Ziffer IV festgesetzten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windkraftanlagen erteilt, davon eine Anlage vom Typ Enercon, E160 EP5, auf dem Grundstück Fl. Nr. 1004 Gemarkung Niederndorf und zwei Anlagen vom Typ Enercon, E 175 EP 5, auf den Grundstücken Fl. Nrn. 924 und 1027, Gemarkung Niederndorf.

#### Allgemeine Öffnungszeiten

Mo.–Fr. 08:00–12:00 Uhr  
zusätzl. Do. 14:00–18:00 Uhr  
und nach Terminvereinbarung

#### Führerschein- und Kfz-Zulassungsstelle

Mo.–Fr. 07:30–12:00 Uhr  
zusätzl. Di. 14:00–16:00 Uhr  
zusätzl. Do. 14:00–17:30 Uhr

#### Ausländerwesen, Staatsangehörigkeit

Mo.–Mi., Fr. 07:30–12:00 Uhr  
Do. 14:00–17:30 Uhr

#### Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen  
Vermittlung: 09131 803-1000  
Telefax: 09131 803-491000

#### Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch

Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch  
Vermittlung: 09193 20-1001  
Telefax: 09193 20-491001

E-Mail: [poststelle@erlangen-hoechstadt.de](mailto:poststelle@erlangen-hoechstadt.de)

Internet: [www.erlangen-hoechstadt.de](http://www.erlangen-hoechstadt.de)

#### Bankverbindungen

Stadt- und Kreissparkasse  
Erlangen Höchstadt Herzogenaurach  
IBAN DE38 7635 0000 0000 0182 29  
BIC BYLADEM1ERH

VR Bank Metropolregion Nürnberg eG

IBAN DE54 7606 9559 0000 0679 03  
BIC GENODEF1NEA

Gläubiger-ID DE90ZZZ0000040253



metropolregion nürnberg  
KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

## **II. Genehmigungsumfang**

Errichtung und Betrieb von 3 WKAs mit folgenden Anlagenkenn- und Betriebsdaten:

**Koordinaten:** Es gelten die Koordinaten aus der luftrechtlichen Zustimmung (vgl. **Tabelle in Nebenbestimmung C.1, Seite 11 dieser Genehmigung**)

### **2 WKAs vom Typ Enercon E175 EP 5**

Gesamthöhe: 249,5 m

Nabenhöhe: 162 m

Rotordurchmesser: 175 m

Max. Nennleistung: 6 MW

Blattanzahl: 3

Turmtyp: Hybridturm

### **1 WKA vom Typ Enercon E 160 EP 5**

Gesamthöhe: 220 m

Nabenhöhe: 140 m

Rotordurchmesser: 160 m

Max. Nennleistung: 5,56 MW

Blattanzahl: 3

## **III. Planunterlagen**

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Scheiben vom 28.01.2025)
- Inhaltsverzeichnis (WKA E 175)
- Antragsformular
- Nachweis zu den Investitionskosten gesamt
- Nachweis zu den Herstellungskosten und Rohbaukosten E 175
- Topografische Übersichtskarte M 1 : 2000
- Übersichtsplan M 1 : 25 000
- Luftbild M 1 : 7500
- Katasterauszüge
- Datenzusammenfassung für Luftfahrtbehörde
- Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen E 175
- Technische Beschreibung E 175
- Technische Daten der E 175

- Technische Beschreibung Netzanschlussvariante 6
- Technische Beschreibung Turm und Fundament E 175
- Technisches Datenblatt Flachgründung
- Übersichtszeichnung M 1 : 300 E 175
- Zeichnung Gondel M 1 : 40
- Technisches Datenblatt E 175
- Technische Beschreibung Anlagensicherheit
- Infoblatt Arbeitsschutz beim Aufbau WKA
- Technische Beschreibung Arbeits-, Personen- und Brandschutz
- Schallimmissionsprognose (Nr. 4\_24\_121) vom 04.02.2025 der planGIS GmbH
- Schattenwurfgutachten
- Technische Beschreibung Verminderung von Emissionen
- Technische Beschreibung Schallreduzierung
- Technische Beschreibung Schattenabschaltung
- Technische Beschreibung Eisansatzerkennung
- Technische Beschreibung Befeuern und farbliche Kennzeichnung
- Datenblatt Notstromversorgung der Befeuern
- Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung
- Technische Beschreibung Blitzschutz
- Bauantragsformular
- Baubeschreibung
- Übersichtsplan für alle drei WKA, M 1 . 5000
- Lageplan M 1 : 2000 (Kranstellfläche etc)
- Inhaltsverzeichnis (WKA E 160)
- Nachweise zu den Herstellungskosten und Rohbaukosten E 160
- Datenzusammenfassung für Luftfahrtbehörde
- Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen E 160
- Technische Beschreibung E 160
- Technische Daten der E 160
- Technische Beschreibung Netzanschlussvariante 6
- Technische Beschreibung Turm und Fundament E 160
- Technisches Datenblatt Flachgründung
- Übersichtszeichnung M 1 : 300
- Zusammenbauzeichnung Gondel M 1 : 40
- Technisches Datenblatt E 160
- Gutachten TÜV Nord, 28.02.2022, Nr. 8111 7247 373 D Rev.2, Eisansatzerkennung
- Gutachten F2E GmbH Co. KG, nr. 2024-K-113-P4-R0 vom 27.01.2025 zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall
- Urkunde Bauvorlageberechtigung
- Übersichtsplan für alle drei WKA, M 1 . 5000
- Lageplan M 1 : 2000 (Kranstellfläche etc)
- Technische Beschreibung Brandschutz
- Allgemeines Brandschutzkonzept, Monika Tegtmeier, 28.11.2022
- Infoblatt Maßnahmen nach Betriebseinstellung
- Verpflichtungserklärung Rückbau (3 WKA) vom 25.01.2025
- Gutachterliche Stellungnahme zum Nachweis der Standorteignung, GEO-NET, Umweltconsulting GmbH, 19.11.2024, Nr. 1\_24\_269\_SSN\_8WEA-WEP-Römerreuth\_Rev00

- Technisches Datenblatt Abfallmenge
- Stellungnahme Abfallentsorgung
- Infoblatt Entstehung Abwasser
- Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe
- Sicherheitsdatenblätter für Renolin Unisyn CLP 220, Goracon Special Trac Oil GTO 68, Mobil SHC 632, MIDEL 7131, Klüberplex, BEM 41-141, Mobil SHC GEAR 460, Carter SG 220, Renolin Unisyn CLP 68 und TiboRex Absolute

#### **IV. Nebenbestimmungen**

##### **A. Allgemeine Nebenbestimmungen**

1. Die WKAs sind nach den eingereichten Planunterlagen und gemäß dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts Abweichendes festgelegt ist. In den Planunterlagen eingetragene Prüfungsvermerke sind einzuhalten.
2. Eigentümer und Betreiber der WKAs sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen die WKA betrieben werden, sind verpflichtet, den Bediensteten der Überwachungsbehörde (Landratsamt Erlangen–Höchstadt) und deren Beauftragten den Zutritt zu den Grundstücken und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen wird.
4. Dem Landratsamt Erlangen–Höchstadt, Umweltamt, ist mindestens eine Woche, bevor **von der Genehmigung Gebrauch gemacht wird**, mit dem beigefügten Vordruck „Veröffentlichungsdaten“ zu informieren. Die Aufnahme des **Baubeginns (i. d. R. Erdarbeiten)**, des Probetriebes und des regulären Betriebes sind dem Landratsamt Erlangen–Höchstadt, Umweltamt, jeweils mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (Mail) mitzuteilen.
5. Bei den Bauarbeiten sind die Regelungen und Hinweise der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (AVV Baulärm, Bundesanzeiger Nr. 160) zu beachten.

##### **B. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz**

###### **1. Lärmschutz**

**1.1** Für die Beurteilung der von den WKAs verursachten Lärmimmissionen werden die Bestimmungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998, zuletzt geändert am 01.06.2017) festgesetzt.

**1.2** Der von einer WKA maximal ausgehende Schalleistungspegel darf, unter Berücksichtigung aller emissionsseitigen Unsicherheiten,

für die Anlagen vom Typ E – 175 maximal

- 108,6 dB(A) (Le, max) im Betriebsmodus OM-0-0 zur Tagzeit,
- 103,7 dB(A) (Le, max) im Betriebsmodus OM-NR-05-0 für WKA 6 (**Fl. Nr. 1027**) zur Nachtzeit und
- 102,7 dB(A) (Le, max) im Betriebsmodus OM-NR-06-0 für WKA 4 (**Fl. Nr. 924**) zur Nachtzeit betragen und

für die Anlage vom Typ E – 160 maximal

- 107,4 dB(A) (Le, max) im Betriebsmodus Os zur Tagzeit und
- 105,1 dB(A) (Le, max) im Betriebsmodus NR Vs-1 für WKA 5 (**Fl. Nr. 1004**) zur Nachtzeit betragen.

**1.3** Die WKAs sind, soweit im Genehmigungsbescheid keine abweichenden Festlegungen getroffen sind, gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen und gemäß dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Damit dürfen die von dem Windpark ausgehenden Geräuschimmissionen keine tonhaltigen oder impulshaltigen Anteile enthalten, die an den Immissionsorten wirksam werden können. Es ist eine Wartungsroutine aufzustellen, wonach Verschleißteile regelmäßig auf Abnutzung und Betriebssicherheit zu kontrollieren sind. Verschleißteile, die eine Erhöhung der Geräuschemissionen bewirken können, sind rechtzeitig auszutauschen. Sonstige Geräuschemissionen, beispielsweise aus der Azimutverstellung und technischen Nebeneinrichtungen, wie Kühlung, Hydraulik, etc., dürfen nicht relevant zum Betriebsgeräusch beitragen.

**1.4** Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der TA Lärm, wonach an den maßgeblichen Immissionsorten (0,5 m vor den geöffneten, am meisten betroffenen Wohnungsfenstern) zusammen mit allen bisher zum Genehmigungszeitpunkt einwirkenden Gewerbelärmimmissionen, insgesamt folgende Immissionsrichtwerte für Lärm einzuhalten sind:

Misch- oder Dorfgebiet (MD, MI)	tagsüber	(06.00 Uhr bis 22.00 Uhr): 60 dB(A),
	nachts	(22.00 Uhr bis 06.00 Uhr): 45 dB(A),
Wohngebiet (WA)	tagsüber	(06.00 Uhr bis 22.00 Uhr): 55 dB(A),
	nachts	(22.00 Uhr bis 06.00 Uhr): 40 dB(A),
Wohngebiet (WR)	tagsüber	(06.00 Uhr bis 22.00 Uhr): 50 dB(A),
	nachts	(22.00 Uhr bis 06.00 Uhr): 35 dB(A)

**1.4.1** Als Immissionsorte (Lärm) kommen die Fenster oder sonstigen Lüftungsöffnungen zu Wohn- und Aufenthaltsräumen (Definition gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“) insbesondere auf den Grundstücken gemäß Tabelle 3 auf Seite 15 der Schallimmissionsprognose (Nr. 4\_24\_121) vom 04.02.2025 der planGIS GmbH in Betracht. Für die Einstufung der jeweiligen Gebietskategorie wird der rechtskräftige Bebauungsplan oder, falls ein solcher nicht existiert, die tatsächlich vorhandene Nutzung entsprechend den Festlegungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO - dort: §§ 2 bis 11) zugrunde gelegt.

Die in der Tabelle 3 genannten Immissionsorte wurden im Schallgutachten als maßgebliche Immissionsorte berücksichtigt.

#### 1.4.2 Einhaltung der Immissionsrichtwerte

Die unter Ziffer 1.4 genannten Immissionsrichtwerte eines reinen Wohngebiets (WR) dürfen am Immissionsort **G (Bussardweg 13, Herzogenaurach)** durch alle 8 geplanten WKAs (Stadt Erlangen, Landkreis Fürth und Landkreis Erlangen-Höchstadt) in Summe, zusammen mit allen zum Genehmigungszeitpunkt einwirkenden Gewerbelärmimmissionen, im gesamten Einwirkungsbereich des Windparks, nicht überschritten werden.

An den Immissionsorten **B (Ulmenstr.52, Herzogenaurach)** und **H (Am Hasengarten 36, Herzogenaurach)** dürfen die unter Ziffer 1.4 genannten Immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebietes (WA) durch die 8 WKAs in Summe, zusammen mit allen zum Genehmigungszeitpunkt einwirkenden Gewerbelärmimmissionen im gesamten Einwirkungsbereich des Windparks nicht überschritten werden.

Am Immissionsort **A (Am Burgwald 5a, Herzogenaurach)** dürfen die unter Ziffer 1.4 genannten Immissionsrichtwerte eines Misch-/Dorfgebietes (MD, MI) durch die 8 WKAs in Summe, zusammen mit allen zum Genehmigungszeitpunkt einwirkenden Gewerbelärmimmissionen im gesamten Einwirkungsbereich des Windparks nicht überschritten werden.

Aufgrund von **Gemengelage** darf bei den in Nr. 1.4.1 genannten Immissionsorten C, D, E, F\_a und F\_b folgender Immissionsrichtwertanteil durch die 8 WKAs in Summe, zusammen mit allen zum Genehmigungszeitpunkt einwirkenden Gewerbelärmimmissionen, im gesamten Einwirkungsbereich des Windparks nicht überschritten werden:

Adresse	Zugewiesene Gebietsart	Kennz. im Gutachten	Immissionsrichtwert nachts	Immissionsrichtwertanteil nachts
Fasanenweg 27, Herzogenaurach	WR, Gemengelage, Reihe 1	C	40 dB(A)	40 dB(A)
Fasanenweg 11, Herzogenaurach	WR, Gemengelage, Reihe 1	D	40 dB(A)	40 dB(A)
Fasanenweg 15, Herzogenaurach	WR, Gemengelage, Reihe 1	E	40 dB(A)	40 dB(A)
Fasanenweg 44, Herzogenaurach	WR, Gemengelage, 2. Reihe	F_a	38 dB(A)	37 dB(A)
Fasanenweg 46, Herzogenaurach	WR, Gemengelage, 2. Reihe	F_b	38 dB(A)	38 dB(A)

**1.4.3** Die Einhaltung der unter Ziffer 1.2 festgelegten Emissionswerte ist innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme durch eine Messung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26/28 Bundes-Immissionsschutzgesetz nachzuweisen. Die Messunsicherheit ist dabei zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.

Hinweis: Die Anforderungen an die Schallemissionsmessung und deren Auswertung sind in der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ beschrieben. Diese Richtlinie weist – in der jeweils aktuellen Fassung – auf

die gültigen nationalen und internationalen Normen hin, die entsprechend konkretisiert worden sind. Emissionsmessungen sollen nach den Mess- und Auswertevorschriften dieser Technischen Richtlinie durchgeführt werden.

**1.4.4** Für die Abnahmemessung kann auf die Anlagen abgestellt werden, welche an den maßgeblichen Immissionsorten den größten Beitrag zur Gesamtlärmbelastung liefern.

**1.4.5** Im Anschluss an die emissionsseitige Abnahmemessung ist mit den Ergebnissen der Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Bei dieser Neuberechnung ist die Messunsicherheit, nicht jedoch die Unsicherheit des Prognosemodells zu berücksichtigen. Dabei ist der Vergleich mit der Ausbreitungsrechnung unter Ansatz von  $L_{e,max}$  durchzuführen. Die auf Basis des gemessenen Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel dürfen die auf Basis des in der Prognose angesetzten Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten.

**1.4.6** Liegt eine Mehrfachvermessung unter Beachtung der Messunsicherheit und der Serienstreuung des genehmigten Anlagentyps sowie des genehmigten Betriebsmodus vor, kann auf eine Abnahmemessung verzichtet werden.

## **2.Schattenwurf:**

**2.1** Als Immissionsorte für mögliche Beeinträchtigungen durch den Schattenwurf der geplanten WKAs werden die Orte gemäß Tabelle 2 in der Schattenwurfprognose Rev (00) vom 10.01.2025 der planGIS GmbH festgelegt.

An allen in dieser Tabelle genannten Immissionsorten darf die Beschattungsdauer, bezogen auf die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer, 30 h im Jahr und 30 min pro Tag nicht überschreiten. Der Schattenwurf aller WKAs, incl. der bereits bestehenden WKAs, ist dabei als Summe zu werten.

**2.2** Die in der Schattenwurfprognose der planGIS GmbH vom 10.01.2025, Rev (00) errechneten Grenzwertüberschreitungen, davon 50 Überschreitungen im Landkreis Erlangen-Höchstadt, sind durch den Einbau einer Abschaltautomatik in die WKA 4 (Fl. Nr. 924) zu verhindern.

**2.3** Für die konkrete Auslegung der Abschaltautomatik ist die an den maßgeblichen Immissionsorten vorherrschende tatsächliche Geometrie zu berücksichtigen.

**2.4.** Die vom Schattenwurf betroffenen Ortsbereiche sind auf zusätzliche, für die Berechnung der Abschaltautomatik maßgebliche, Immissionsorte hin zu prüfen.

**2.5** Die Positionierung der maßgeblichen Immissionsorte kann entweder direkt vor Ort ermittelt werden oder anhand von Kartenmaterial erfolgen.

**2.6** Bei der Verwendung von Karten ist die Genauigkeit der Daten anhand von Sicherheitsaufschlägen zu berücksichtigen.

**2.7** Durch die Einrichtung der Abschaltautomatik dürfen folgende Beschattungszeiten nicht überschritten werden:

- Maximale jährliche (meteorologische) Beschattungsdauer: 8 h/a
- Maximale tägliche Beschattungsdauer: 30 min/d

Anfahr- und Auslaufzeiten der Windkraftanlagen sind bei der Ermittlung der maximalen Beschattungsdauer ebenfalls zu berücksichtigen.

**2.8** Die automatische Schattenwurfabschaltung der WKA 4 ist mit den Abschaltmodulen der auf die maßgeblichen Immissionssorte einwirkenden, schattenwerfenden WKAs des gesamten Windparks zu synchronisieren und vernetzt zu betreiben. Wie die Vernetzung und der Betrieb der Schattenwurfabschaltung im Hinblick auf die weiteren WKAs des Windparks realisiert wird, ist dem LRA ERH vor Inbetriebnahme mitzuteilen. Die unter Ziffer 2.7 festgesetzten Verschattungszeiten sind in Summe einzuhalten.

**2.9** Die von der Steuereinheit des Abschaltmoduls erfassten Daten zu Sonnenscheindauer und Beschattungsdauer bzw. die damit verbundenen Abschaltzeiten sind mindestens 3 Kalenderjahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen sind sie dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt vorzulegen.

**2.10** Zur Nachvollziehbarkeit der Schattenwurfabschaltungen sind sowohl die tatsächlichen Abschaltzeiten als auch die theoretischen Abschaltungen, welche aufgrund von Kontrastmessungen aber ausgesetzt werden konnten, zu erfassen.

**2.11** Soweit im Genehmigungsbescheid keine abweichenden Festlegungen getroffen sind, gelten im Übrigen die Angaben und Maßgaben des Schattenwurfgutachtens. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf die in den Antragsunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Verminderung der Schattenemissionen verwiesen.

### **3. Schutz vor Lichtreflexen / Befeuern**

**3.1** Alle Bauteile der WKAs sind mit einem matten, nur schwach reflektierenden Anstrich zu versehen.

**3.2** Durch die Befeuernanlage dürfen, soweit dadurch keine unverzichtbaren sicherheitsorientierten Aspekte verletzt werden, die Anhaltswerte entsprechend den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz nicht überschritten werden. Demnach gelten für die Dunkelstunden in den unterschiedlichen Baugebieten die nachfolgenden Immissionsrichtwerte für die mittlere Beleuchtungsstärke  $\bar{E}_F$  in der Fensterebene zu Wohnräumen bzw. bei Balkonen oder Terrassen auf den Begrenzungsflächen für Wohnnutzungen:

Misch- oder Dorfgebiet	tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr): 5 lx, nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr): 1 lx,
allgemeine, reine, besondere Wohngeb.	tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr): 3 lx, nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr): 1 lx.

**3.3** Bei Lichtanlagen, die intensiv farbiges Licht aussenden (hier: Rot), soll die mittlere Beleuchtungsstärke mit dem Faktor 2 multipliziert werden und der so erhaltene Wert mit dem

Immissionsrichtwert verglichen werden. Zudem ist vor dem Vergleich mit dem Immissionsrichtwert bei Wechsellicht, abhängig von der Periodendauer/Frequenz, ein weiterer Faktor zu berücksichtigen:

Periodendauer:	Faktor:
≥ 5 min	1
5 min bis 4 s	1,5
4 s bis 2 s	2
2 s bis 1,5 s	3

Frequenz:	Faktor:
> 0,67 bis 18 Hz	5
19 Hz bis 24 Hz	3
25 Hz bis 30 Hz	2
> 30 Hz	1

Bemerkung: Beide Faktoren sind nicht kumulativ anzuwenden, sondern es ist der jeweils höchste Faktorwert zu berücksichtigen.

**3.4** Um die optische Einwirkung so gering wie möglich zu halten, sind die WKA mit einem Sichtweitenmesser auszustatten, um die Beleuchtungsstärke den herrschenden meteorologischen Bedingungen anzupassen.

**3.5** Die Schaltzeiten und Blinkfolge der einzelnen WKA sind zu synchronisieren.

**3.6** Die WKA sind mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung auszustatten, sofern luftfahrtrechtliche Belange keinen Versagungsgrund darstellen.

**Dafür ist ein separates Genehmigungsverfahren bei der zuständigen Luftfahrtbehörde durchzuführen.**

#### **4. Störfälle / Brand**

**4.1** Nach einer Abschaltung der WKA durch die installierten Sicherheitsroutinen ist unbedingt die Ursache der Störung zu ermitteln und zu protokollieren. Die WKA darf erst nach Beseitigung der Störungsursache und nach Gewährleistung der einwandfreien Betriebssicherheit wieder gestartet werden.

**4.2** Es ist eine sicher wirksame Einrichtung einzubauen, welche bei einem Brand der Rotorblätter oder in der Gondel eine unverzügliche Abschaltung der WKA mit Stillstand der Rotorblätter gewährleistet. Die Branderkennung und damit verbundene Abschalttroutine ist einmal im Kalenderjahr auf Funktionssicherheit zu prüfen.

#### **5. Eiswurf**

**5.1** Das unmittelbare Umfeld der WKAs (1,5 x Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser) um den jeweiligen Mastmittelpunkt gilt als Gefährdungsbereich, da hier auch bei stehendem Rotor die Gefahr herabfallender Eisstücke besteht. Für WKA 4 und WKA 6 gilt dies im Umkreis von 506 m, für WKA 5 im Umkreis von 450 m. Der Gefährdungsbereich ist im Bereich öffentlich zugänglicher Wege durch das Anbringen von Warnschildern zu kennzeichnen. Die Schilder müssen den Hinweis enthalten, dass im Gefährdungsbereich bei niedrigen Temperaturen Eisabwurfgefahr durch die WKA besteht und daher Personen den dortigen Aufenthalt meiden sollen.

**5.2** An den 3 WKAs sind Sensoren zur Eiserkennung zu installieren. Die damit verbundene Abschalt routine bei Eisansatz sind jährlich vor Beginn der kalten Jahreszeit auf Funktionssicherheit zu überprüfen.

**5.3** Die Windkraftanlagen sind bei der Detektion von Vereisung automatisch vom Netz zu trennen, um zum Rotorstillstand zu führen.

**5.4** Die Angaben und Maßnahmen zum Eisfall aus dem Bericht 2024-K-113-P4-R0 vom 27.01.2025 der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG sind zu beachten.

## **6. Bauarbeiten / Inbetriebnahme**

**6.1** Über die Inbetriebnahme jeder einzelnen WKA ist ein detailliertes Protokoll zu führen, welches Aufschluss gibt über alle lärm- und sicherheitsrelevanten Anlagenteile und Betriebszustände. Dem Landratsamt ist innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme das Inbetriebnahmeprotokoll vorzulegen. Folgende Punkte sollen in dem Inbetriebnahmeprotokoll dargestellt werden:

- Sachverständigengutachten der Abschalt routine
- Kontrolle der Eiserkennung mit den zugehörigen Betriebsweisen
- Test der Notabschaltung

**6.2** Bei den Bauarbeiten sind die Regelungen und Hinweise der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 – AVV Baulärm (BAnz. Nr. 160) zu berücksichtigen. Beim Betrieb von Geräten und Maschinen, welche den Regelungsbereich der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) unterliegen, sind die dort festgelegten Anforderungen zu beachten.

## **7. Rückbau / Abfälle**

**7.1** Die Betriebseinstellung sowie Beginn und Ende der Rückbauarbeiten sind dem Landratsamt mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

**7.2** Gefährliche Abfälle sind von anderen Abfällen getrennt zu halten und getrennt zu entsorgen. Art, Menge, Herkunft von gefährlichen Abfällen sind mit Zeitangaben und Entsorgung-/Verwertungswegen festzuhalten.

## **8. Verantwortliche Personen / Änderungen**

**8.1** Dem Landratsamt ist innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen, welche Person die Pflichten des Betreibers für die jeweilige WKA wahrnimmt und wer für den Bereich der Steuerung und Betriebstechnik als Ansprechpartner gilt.

**8.2** Der verantwortliche Betreiber hat dafür zu sorgen, dass Veränderungen dem Landratsamt vor ihrer Umsetzung unaufgefordert schriftlich mitgeteilt werden. Durchgeführte Veränderungen sind zu protokollieren.

## 9. Standsicherheit unter Berücksichtigung von Turbulenzen

**9.1** Die gutachterliche Stellungnahme der GEO NET Umweltconsulting GmbH vom 19.11.2024 belegt die Standsicherheit aller 8 geplanten WKAs, wobei dies für einen Teil der Anlagen nur unter Betriebseinschränkungen gilt, die in den Tabellen 20 – 24 auf Seite 22 des Gutachtens festgelegt sind. Betriebseinschränkungen (Vorgaben Pitchwinkelverstellung) gelten gemäß Tabellen Nrn. 22 und 23 für die **WKA 6** (Fl. Nr. 1007), zur Gewährleistung der **Standsicherheit der beiden Anlagen WKA 4 (Fl. Nr. 924) und WKA 5 (Fl. Nr. 1004)**.

**Diese Vorgaben sind beim Betrieb der Windkraftanlagen zwingend einzuhalten.**

**Bitte beachten: Die Nummerierung der Anlagen in diesem Antrag (Genehmigung) stimmt nicht mit der Nummerierung im Gutachten der GEO NET Umweltconsulting GmbH überein.**

**9.2** Sollten sich aufgrund der aktuell laufenden Überrechnung der Standsicherheit durch die GEO NET Umweltconsulting GmbH wegen einer geringen Standortabweichung der Koordinaten (Gutachten / Genehmigungsantrag) ) bei WKA 6 (Fl. Nr. 1007) veränderte Vorgaben zu Betriebseinschränkungen ergeben, sind diese zu beachten. Eine entsprechende nachträgliche Auflage bleibt ausdrücklich vorbehalten.

## **C. Nebenbestimmungen zum Luftverkehr**

### **1. Luftrechtliche Zustimmung**

Der Errichtung der 3 WKAs wird bis zu den nachfolgend aufgeführten maximalen Höhen am beantragten Standort zugestimmt:

Bezeichnung	Höhe in m über Grund	Höhe in m über NN
WKA 4, Enercon E 175 EP5, Fl. Nr. 924, Gemarkung Niederndorf, 49° 32' 58,704" N 10° 55' 47,856" O (WGS84)	249,5	567,5
WKA 5, Enercon E 160 EP5, Fl. Nr. 1004, Gemarkung Niederndorf, 49° 32' 34,7568" N 10° 55' 40,0836" O (WGS84)	220,00	551,77
WKA 6, Enercon E 175 EP 5, Fl. Nr. 1027, Gemarkung Niederndorf, 49° 32' 44,34" N 10° 55' 18,444" O (WGS84)	249,5	577,5

### **2. Tages- und Nachtkennzeichnung aller WKA gemäß AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (BAnz AT 28.12.2023 B4)**

Da eine **Tageskennzeichnung** erforderlich ist, sind die Rotorblätter jeder Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je sechs Meter Länge

- a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange oder  
b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot  
zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange / rot, beginnend in 40 Meter über Grund zu versehen. Bei Gittermasten ist der Farbring mit einer Höhe von sechs Metern auszuführen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Die **Nachtkennzeichnung** der WKA erfolgt durch Feuer W, rot.

In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebenen, bestehend aus Hindernisfeuern am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (BAnz AT 30.04.2020 B4), Anhang 6, erfüllt werden, was eine Entscheidung der zuständigen Luftfahrtbehörde in einem separaten Genehmigungsverfahren voraussetzt, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung erfolgen. **Eine Anzeige gemäß AVV der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist bei der Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, einzureichen.**

**Das Luftamt weist bereits jetzt darauf hin, dass der BNK an diesen WKAs nur zugestimmt werden kann, wenn der laterale Wirkraum auf mindestens 10 km erweitert wird, damit für den Luftfahrzeugführer die rechtzeitige Erkennbarkeit der gesamten Hindernissituation im kontrollierten Luftraum mit Vertikalbewegungen ab dem bzw. bis zum Erdboden sichergestellt ist. Sollte die Erweiterung des Wirkraums auf mindestens 10 km nicht möglich sein, kann der BNK an diesem Standort nicht zugestimmt werden.**

Die „Feuer W, rot“ sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinendachhaus – nötigenfalls auf Aufständering – angebracht werden. Dabei

ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Brenndauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per Mail an [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und das Landratsamt nach Ablauf der zwei Wochen zu informieren.

Für den Fall der Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 min nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Inrarkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei Tagesfeuer, „Feur W rot“ und / oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu folgen.

Die in den Anlagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versehen. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

Die AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (BANZ AT 28.12.2023 B4) bzw. etwaige Nachfolgeregelungen in der jeweils gültigen Fassung sind im Übrigen zu beachten.

## Veröffentlichungen

### Anzeigen an die DFS

Da das Bauvorhaben als Luftfahrthindernis auf der amtlichen ICAO-Luftfahrtkarte zwingend veröffentlicht werden muss, um eine Gefährdung des Luftverkehrs auszuschließen, sind durch den Genehmigungsinhaber der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus, 63225 Langen unter Angabe der dortigen Aktenzeichen **OZ/AF-BY 11134-f-2, 11134-f-4 und 11134-i drei Anzeigen** zu erstatten:

- a) Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des geplanten Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können und
- b) Spätestens 4 Wochen nach Errichtung der WKA die endgültigen vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anpassen zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (bitte nur per Mail an [flf@dfs.de](mailto:flf@dfs.de)) umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungsnummer
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geografische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids, Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- Höhe der Bauwerksspitzen in Meter über Grund
- Höhe der Bauwerksspitzen in Meter über NN
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
- Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die den Ausfall der Befehrsanlage meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

### Anzeigen an das Landratsamt

Zeitgleich mit den Anzeigen an die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH sind Anzeigen gleichen Inhalts dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Umweltamt, Schlossberg 10, 91315 Höchstadt a.d. Aisch vorzulegen.

## D. Nebenbestimmungen zum Naturschutz

### **1. Ersatzzahlung an den Bayerischen Naturschutzfonds**

Zur Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist eine Ersatzzahlung an den Bayerischen Naturschutzfonds, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München zu leisten.

Die Bankverbindung lautet: **Hauck & Aufhäuser Privatbankiers, IBAN:**

**DE0450220900007437700, BIC: HAUKDEFF**

Die Höhe der Ersatzzahlung wird auf **82.073 €** festgelegt.

Mit dem Bau der Windkraftanlagen darf erst begonnen werden, wenn die Ersatzzahlung geleistet wurde. Die Zahlung ist dem Landratsamt nachzuweisen.

## **2. Auflagenvorbehalt / Nachträgliche Entscheidungen**

Regelungen zum Naturschutz, insbesondere die Festsetzung nachträglicher Auflagen, bleiben einer ergänzenden Anordnung vorbehalten. Aufgrund der Bestimmung des § 6 WindBG steht der Naturschutz der Genehmigungsfähigkeit der 3 WKAs nicht im Weg.

## **3. Landschaftsschutzgebiet**

Diese Genehmigung konzentriert auch die erforderliche Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung (Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Herzogenaurach) des Landkreises Erlangen – Höchstadt vom 17.12.1986

## **E. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht**

### **1. Allgemein anerkannte Regeln der Technik**

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 62 Abs. 2 WHG i. V. m. § 15 AwSV sowie die Technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe (TRwS) sind zu beachten.

### **2. Austreten wassergefährdender Stoffe**

Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden. Im Regelfall müssen die Anlagen mit einer dichten und beständigen Auffangvorrichtung ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit Leckanzeigergerät versehen sind.

### **3. Gefährdungsstufe**

Die einzelnen Anlagen sind der Gefährdungsstufe A nach § 39 AwSV zuzuordnen. Daher sind lediglich die Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV zu stellen.

### **4. Befestigung von Flächen**

Die Befestigung und Abdichtung der Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind medienbeständig und stoffundurchlässig auszubilden. Das Ablauen von Wasser gefährdenden Stoffen in ungesicherte Bereiche ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.

## **F. Nebenbestimmungen zu Land- und Forstwirtschaft und Bodenschutz**

### **1. Wege**

Die Nutzungseigenschaften der zur Erschließung des Standortes der WKA genutzten land- und forstwirtschaftlichen Wege dürfen sich durch das Vorhaben während der Bauzeit und der anschließenden Betriebszeit nicht verschlechtern. Der Zustand der Wege ist vorher und nachher zu dokumentieren. Durch das Vorhaben entstandene Schäden sind durch den Betreiber der WKA zu beheben.

### **2. Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen**

Die Ertragsfähigkeit der während der Bauzeit vorübergehend in Anspruch genommenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen ist wiederherzustellen. Dies gilt auch im Falle späterer Reparatur- und Wartungsarbeiten an der WKA.

### **3. Kabelverlegung**

Erdkabel, die durch landwirtschaftliche Flächen gelegt werden, sind so zu verlegen, dass die landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Nutzung keinen Einschränkungen unterliegen. Bei der Verlegung der Kabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen bzw. sonstige Leitungen nicht beschädigt werden. Des Weiteren sind die Erdkabel bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen so zu verlegen, dass Bodenverbessernde Maßnahmen wie z. B. Tiefkulturen, Drainagen o. ä. ungehindert durchgeführt werden können. Sollten bei der Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen z. B. Drainagen beschädigt werden, so sind diese Schäden wieder fachgerecht zu beheben.

### **4. Schäden**

Nachweisbare Schäden, die sich durch den Betrieb der WKAs, z. B. durch Schattenwurf, Lärm, Eisschlag oder herabstürzende Bauteile ergeben, sind den Eigentümern der betroffenen Grundstücke dauerhaft zu ersetzen.

### **5. Wald**

Die Beseitigung von Wald (Rodung) zu Gunsten einer anderen dauerhaften oder vorübergehenden anderen Nutzung ist dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang zugelassen. **Der exakte Umfang der Rodungsflächen für Leitungsverlegung und Wegebau ist anhand der Antragsunterlagen nochmals zu berechnen und mitzuteilen.**

#### **5.1 Ersatzaufforstung / Folgenutzung**

Detailregelungen zu Rodung, Ersatzaufforstung und Folgenutzung erfolgen in einer nachträglichen Entscheidung entsprechend der Nebenbestimmung D 2 zu dieser Genehmigung. **Diese nachträglichen Regelungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.**

Mit der Rodung darf erst begonnen werden, wenn die nachträgliche Entscheidung ergangen ist.

### **6. Baugrundgutachten**

Das Baugrundgutachten ist bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Erdarbeiten vorzulegen.

Auflagen, welche aufgrund des Gutachtens erforderlich werden, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

### **7. Vorsorgender Bodenschutz**

Die vorgesehenen Maßnahmen zu den baubegleitenden Bodenschutzmaßnahmen sind in der Ausführungsplanung detaillierter darzustellen; insbesondere sind die einzelnen Maßnahmen genauer zu verorten und zu beschreiben. Die Detailplanung ist vor Baubeginn vorzulegen.

Es ist eine bodenkundlich fachkundige Person zu benennen, die als Ansprechpartnerin zu den Baumaßnahmen für die Genehmigungsbehörde und die Bodenschutzbehörde zur Verfügung steht und die Maßnahmen bei Bedarf vor Ort auch zielführend betreuen kann.

## **G. Nebenbestimmungen zum Baurecht und zum Denkmalschutzrecht**

### **1. Bauausführung**

Das Bauvorhaben ist nach den geprüften Bauvorlagen unter Beachtung der darin eingetragenen Prüfungsvermerke, Maße und Änderungen auszuführen. Das Baugesetzbuch (BauGB), die Bayerische Bauordnung (BayBO) und die sonstigen baurechtlichen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, insbesondere die als Richtlinien eingeführten einschlägigen DIN-Vorschriften und die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektriker (VDE) sind der Bauausführung zugrunde zu legen und zu beachten.

## **2. Sicherstellung der Rückbauverpflichtung**

Die zur Sicherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs.5 Satz 2 BauGB notwendige Rückbauerklärung durch den Betreiber liegt den Antragsunterlagen bei. **Sie gilt auch für den Rückbau von Wegen.** Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung sind vor Baubeginn **drei selbstschuldnerische Bankbürgschaften** (unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage nach §§ 770, 771 BGB) in Höhe der ermittelten Rückbaukosten von jeweils **240.000 € für die Anlagen E 175** und von **224.000 € für die Anlage E 160** zu Gunsten des Freistaats Bayern, vertreten durch das Landratsamt Erlangen–Höchststadt zu bestellen und die Bürgschaftsurkunden des Bankinstituts im Original beim Landratsamt Erlangen–Höchststadt zu hinterlegen. **Alternativ** kann auch eine Bankbürgschaft für die Gesamtsumme von **704.000 €** hinterlegt werden.

## **3. Standsicherheit**

Vor Baubeginn sind gültige Typenstatiken vorzulegen.

Eine Bescheinigung Standsicherheit II hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung der Bauüberwachung für die drei Windkraftanlagen für die gesamte Bauzeit ist mit der Anzeige der Aufnahme des Betriebs (ggf. bereits Probetriebs) vorzulegen.

## **4. Brandschutz**

### **4.1 Bescheinigung Brandschutz I**

Dem LRA ERH ist die „Bescheinigung Brandschutz I / Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises“ nach Art.62 b Abs. 2 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau“ des Prüfsachverständigen **vor Baubeginn** vorzulegen. Der geprüfte Brandschutznachweis ist beizufügen. Ein Baubeginn vor Vorlage der Bescheinigung I ist nicht zulässig.

### **4.2 Bescheinigung Brandschutz II**

Dem LRA ERH ist die „Bescheinigung Brandschutz II / ordnungsgemäße Bauausführung“ nach Art.77 Abs.2 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau“ des Prüfsachverständigen **vor der Aufnahme des Betriebs** vorzulegen. Eine Betriebsaufnahme vor Vorlage der Bescheinigung II ist nicht zulässig.

## **5. Bodendenkmäler**

Im überplanten Bereich (Antragsunterlagen) und in der näheren Umgebung sind derzeit keine Bodendenkmäler bekannt. Eine konkrete Vermutung auf das Bestehen von Bodendenkmälern ist nicht gegeben (Art. 7 BayDSchG). Aufgrund der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 04.04.2025 und dessen Einschätzung des **weiteren Umfeldes** des Plangebietes ist bei den Erdarbeiten allerdings genau darauf

zu achten, ob sich Hinweise auf Bodendenkmäler zeigen. Ggf. sind die Erdarbeiten sofort einzustellen und das Landratsamt zu informieren.

## **V. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens hat die Infrastruktur Windpark Römerreuth GmbH & Co. KG zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **85.020 €** festgesetzt. Die Auslagen betragen **198 €**.

## **Gründe:**

### **I.**

1. Mit Schreiben vom 28.01.2025 beantragte die Infrastruktur Windpark Römerreuth GmbH & Co. KG, Schießhausstr. 9, 91074 Herzogenaurach die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei WKAs vom Typ Enercon E175 EP5 und von einer WKA vom Typ Enercon E160 EP5 auf den in Ziffer I .1 dieser Genehmigung genannten Grundstücken.

2. Folgende Behörden und sonstige Stellen wurden im Verfahren beteiligt bzw. gehört:

Bauamt, Naturschutzbehörde, Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft und Umweltschutzingenieurin des LRA ERH, Regierung von Mittelfranken, Bundeswehr, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim, Deutscher Wetterdienst, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bundesnetzagentur, Stadt Herzogenaurach, Gemeinde Obermichelbach, LRA Fürth, Stadt Erlangen, Luftamt Nordbayern, Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Flugmodellsportclub Obermichelbach e.V. und die Reitanlage auf Fl. Nr. 988, Gemarkung Niederndorf. Die Stadt Herzogenaurach hat ihr gemeindliches Einvernehmen erteilt.

### **II.**

#### **1. Genehmigungspflicht**

Die Errichtung und der Betrieb der drei WKAs mit einer Gesamthöhe von 220 Meter bzw. 249,5 Meter über Geländeoberkante bedarf der Genehmigung gemäß §§ 4 und 19 BImSchG i. V. m. § 1 Nr. 1.6.2. der 4. BImSchV.

#### **2. Zuständigkeit**

Das Landratsamt Erlangen–Höchststadt ist zur Entscheidung über den Antrag sachlich gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und örtlich gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zuständig. Jede einzelne Anlage kann separat für sich betrieben werden und hat ein eigenes Betriebsgelände (Grundstück). Die Anlagen liegen jeweils mehr als 500 m voneinander entfernt. Es sind keine gemeinsamen Betriebseinrichtungen vorhanden. Die Anlagen sind auf zwei Windgebiete verteilt und jeweils auch optisch (Waldstücke, Hauptstraße) voneinander abgegrenzt. Es handelt sich nicht um gemeinsame Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV.

### **3. Genehmigungsfähigkeit**

Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach § 6 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und den aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich – rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem nicht entgegenstehen. Diese Voraussetzungen sind bei der Genehmigung dieser WKAs erfüllt. Die Genehmigung beinhaltet aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG insbesondere auch die sonst erforderliche Baugenehmigung, die Rodungserlaubnis und die Erlaubnis nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung. Die Anordnung der Nebenbestimmungen beruht auf § 12 Abs. 1 BImSchG, Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 BayVwVfG. Die von den beteiligten Behörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden, soweit relevant, in die Genehmigung aufgenommen.

#### **3.1 Verfahren**

Die drei WKAs sind jeweils in einem Windenergiegebiet im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) geplant, zwei WKAs im Vorbehaltsgebiet WK 16 und eine WKA im Vorbehaltsgebiet WK 57 des Regionalplanes (Region Nürnberg). Im Genehmigungsverfahren wurden deshalb eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) und eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht durchgeführt.

#### **3.2. Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen**

##### **3.2.1 Lärmschutz**

Zu den geplanten WKAs liegt die Schallimmissionsprognose (Nr. 4\_24\_121) vom 04.02.2025 der planGIS GmbH vor.

An allen maßgeblichen Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm bzw. die im Einzelfall vorgegebenen Immissionsrichtwertanteile eingehalten. Die erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in die Genehmigung aufgenommen. Die Einhaltung der Emissionswerte ist durch eine Abnahmemessung nachzuweisen (vgl. Ziffer IV B 1.4.3 des Bescheides).

##### **3.2.2 Schattenwurf**

Zu den geplanten WKA liegt die Schattenwurfprognose Rev (00) vom 10.01.2025 der planGIS GmbH vor. Soweit im Schattenwurfgutachten Grenzwertüberschreitungen für einzelne Immissionsorte errechnet wurden, gilt die Pflicht, diese durch den Einbau einer Abschaltautomatik in die WKAs zu verhindern (Nebenbestimmung IV B 2.1 ff) und dabei Vorbelastungen durch andere WKAs zu berücksichtigen.

##### **3.2.3. Licht**

Die erforderlichen Nebenstimmungen zum Schutz vor Licht sind in den Nebenbestimmungen IV B Nrn. 3.1 – 3.6 enthalten.

#### **3.3. Baurecht**

##### **3.3.1. Bauplanungsrecht**

Die zwei beantragten WKA sind raumbedeutsam. Ihre geplanten Standorte liegen innerhalb der rechtsverbindlich im Regionalplan (Industrieregion Mittelfranken) ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten WK 16 und WK 57. Sie sind gemäß § 35 Abs.1 Satz 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig.

### 3.3.2. Standsicherheit

Die Standsicherheit der beiden WKAs wird durch Vorlage der Bescheinigung Standsicherheit II nachgewiesen.

### 3.3.4. Brandschutz

Der Brandschutz für die beiden WKAs wird jeweils durch Vorlage der Bescheinigung Brandschutz I und Brandschutz II nachgewiesen.

## 4. Luftverkehrsrechtliche Zustimmung

Das geplante Vorhaben überschreitet die Höhe von 100 Metern über Grund. Damit ist nach den Vorschriften des Luftrechts für die Erteilung der Genehmigung die Zustimmung der Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG erforderlich. Die Zustimmung für die drei WKAs wurde am 29.08.2024 (Vorbescheidsverfahren) und am 13.03.2025 erteilt.

## 5. Naturschutz, Waldrecht

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Damit verbundene, nicht vermeidbare, Beeinträchtigungen werden durch ökologische Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen und durch Ersatz in Geld kompensiert. Die Höhe der Ersatzzahlung wurde bereits ermittelt (vgl. Nebenbestimmung D 4.1). **Weitere Detailregelungen zum Naturschutz und zum Waldrecht erfolgen in einem Nachtragsbescheid (vgl. Nebenbestimmungen D 4.2 und F 5.1).**

## 6. Kosten

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin gemäß Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes zu tragen. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Art. 6 KG und Art. 8 KG i. V. m. Tarif Nrn 1.V.0, 8.II.0/1.1.2 und 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz). Die Auslagen sind nach Art. 10 KG zu erheben.

Die Kosten errechnen sich wie folgt:

Mitgeteilte Investitionskosten: **15.915.000 € (incl. Umsatzsteuer).**

Daraus errechnet sich zunächst eine Gebühr nach Nr. 1.1.2 in Höhe von **51.495 €.**

Nach Nr. 1.3.1. kommen hinzu:

75 % der Gebühr für die sonst erforderliche Baugenehmigung (39 787,50 €) = **29.840 €**

75 % der Gebühr für die sonst erforderliche Rodungserlaubnis (100 €) = **75 €**

75 % der Gebühr für die sonst erforderlichen Gestattungen nach der betroffenen Landschaftsschutzgebietsverordnungen (80 €) = **60 €**

Für die Stellungnahmen von „Fachbehörden“ nach Nr. 1.3.2. kommen hinzu:

Umweltschutzingenieur: **3200 €**

Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft: **350 €**

Daraus errechnet sich eine Gebühr in Höhe von **85.020 €** ; die Auslagen (Aufwand Gewerbeaufsichtsamt) betragen **198 €.**

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,  
Postfach 340148, 80098 München,  
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form möglich.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Aufgrund von Art. 12 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) entfällt das Vorverfahren nach § 68 VwGO (Widerspruchsverfahren). Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat gemäß § 63 des Bundesimmissionsschutzgesetzes **keine aufschiebende Wirkung**. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag ganz oder teilweise anordnen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

